

Täterspur

weise des Täters in unterschiedlicher Hinsicht Ausdruck der Entwicklung der Persönlichkeit, was auch in der Differenzierung der Strafzumessung zum Ausdruck kommt. -> *Persönlichkeit*

Täterspur: kriminalistische Spur, die direkt zum spurenverursachenden Subjekt (Täter) führt. Solche personenbezogenen Spuren sind u. a. die daktyloskopischen Spuren, die akustischen Spuren (in Form von Stimmufzeichnungen), die Spuren in Form von Handschriften, Blut- und Sekretspuren, Gewebe- und Haarspuren sowie die Geruchsspuren. Die Bezeichnung wird auch benutzt zur Charakterisierung solcher Spuren, die zwar nicht direkt zum Täter führen, aber aufgrund der Modalitäten nur von ihm verursacht worden sein können.

Täterverhalten -> *Begehungsweise*

Tatintensität: Element der Begehungsweise der -> *Straftat*, das u. a. Schlußfolgerungen auf den Grad der -> *Schuld* zuläßt. Sie ist einerseits durch die Anwendung von Gewalt, Drohung, Brutalität und anderer gefährlicher Mittel und Methoden gekennzeichnet, andererseits sind auch rücksichtsloses Verhalten, heimtückisches und raffiniertes Handeln mehrerer Täter als wesensbestimmende Merkmale anzusehen. Als „große Intensität“ gelten Handlungen, die durch Vorbereitung geplant und raffiniert ausgeführt werden (Tatbestandsmerkmal der §§161,162,180, 181 StGB). Die Feststellung der T. anhand der Begehungsweise, am Umfang und der Art des angerichteten Schadens, an der Brutalität des Vorgehens gegen Personen und Sachen ist in der kriminalistischen Aufklärungstätigkeit von außerordentlicher Bedeutung. Durch die genaue

Feststellung und Einschätzung der T., bei der die Beharrlichkeit und Zielstrebigkeit des Täters zum Erreichen des verbrecherischen Erfolgs deutlich herausgearbeitet werden muß, können nicht nur Rückschlüsse auf den (unbekannten) Täter gezogen und entsprechende -> *Versionen* aufgestellt werden, sie trägt auch zur umfassenden Einschätzung der Täterpersönlichkeit bei, weil sie das Wesen seines Verhaltens, vor allem die Hartnäckigkeit in der Vorgehensweise und die Nachhaltigkeit des Einwirkens offenbart.

Tatmotive: subjektive Gründe (Beweggründe) des Täters, die Anlaß oder Anreiz zur Verwirklichung einer bestimmten (kriminellen) Zielsetzung sind. In der Regel ist nicht nur ein einziges Motiv vorhanden, sondern ein miteinander verflochtenes Motivbündel. Nur dessen komplexe Erforschung läßt eine umfassende Klärung erwarten. Die Aufklärung der Täterpersönlichkeit und eine tatbezogene Analyse derselben lassen in der Regel Schlüsse auf das Motiv und seine sozialen Wurzeln zu, so z. B. verfestigte negative Einstellungen, deutlich werden. Es finden sich aber auch in manchen Fällen ausschließlich situationsbedingte Motive für strafbare Handlungen.

Der genauen Feststellung des T. kommt entscheidende Bedeutung für die Bestimmung der Gesellschaftsgefährlichkeit oder Gesellschaftswidrigkeit der strafbaren Handlung zu. Das erkannte T. erlaubt Rückschlüsse auf die Struktur der -> *Täterpersönlichkeit* und trägt zu einer abgewogenen Einschätzung und Wertung derselben bei, was für die Umerziehung des Täters von großer Bedeutung ist.

Hauptmethoden zur Erforschung des T. sind die gründliche Analyse der Begehungsweise sowie die Einlassun-